

des Berechtigten verbunden sind (vgl. OGNJ 1982/5, S. 236).

In solchh Fällen ist die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

**Täter** ist, wer das Fahrzeug gegen den Willen des Berechtigten unbefugt benutzt. Entscheidend ist nicht, wer das Fahrzeug führt.

Zur Benutzung von Arbeitskraftfahrzeugen in Werkhallen oder Garagen vgl. Urteil BG Erfurt, NJ 1981/3, S. 142.

6. Die Strafverfolgung der unbefugten Benutzung eines Fahrzeugs erfolgt nur auf **Strafantrag** des Geschädigten, sofern kein öffentliches Interesse (§ 2) besteht (vgl. OGNJ 1981/6, S. 286).

Bei unbefugter Benutzung von Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeugen, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines Strafantrags.

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern oder Wasserfahrzeugen, für deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 OWVO verfolgt werden.

#### Literatur

„Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 15. 3.1978 — Zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen — I Pr Bl — 112 — 1/78 —“, NJ 1978/5, S. 229.

H. Bföcker, „Anmerkung zum Urteil des BG Leipzig“, NJ 1980/7, S. 334.

H. Helbig, „Verletzung der Hilfeleistungspflicht und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall“, NJ 1979/1, S. 36.

H. Helbig, „Zur Unverzüglichkeit beim Aufstellen von Warn- oder Sicherungseinrichtungen i.S. des §25 Abs. 2 StVO“, NJ 1983/1, S. 33.

J. Meinel/W. Rößger, „Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Medikamente“, NJ 1970/24, S. 732.

M. Michalski, „Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bei Zugführern der Eisenbahn“, NJ 1982/11, S. 511.

G. Sarge, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1978/2, S. 48.

J. Schlegel/H. Bföcker, „Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen“, NJ 1980/10, S. 439 und NJ 1980/11, S. 495.

J. Schlegel/H. Keil, „Nochmals: Zum Tatbestand der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen“, NJ 1978/4, S. 176.

J. Schlegel/H. Bföcker, „Zur strafrechtlichen Beurteilung der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen“, NJ 1979/7, S. 317.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil BG Dresden“, NJ 1977/5, S. 151 u. zum Urteil KG Suhl, NJ 1977/2, S. 60.

J. Schlegel, „Anmerkung zum Urteil des OG“, NJ 1978/9, S. 411, „Anmerkung zum Urteil des BG Erfurt“, NJ 1978/2, S. 92, „Anmerkung zum Urteil des OG“, NJ 1980/3, S. 142, „Anmerkung zum Urteil des BG Halle“, NJ 1983/1, S. 42.

J. Schlegel, „Zur Differenzierung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Herbeiführung von Verkehrsunfällen“, NJ 1982/2, S. 87.

#### 4. Abschnitt

#### Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr

#### §202

#### Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.